

Satzung des Angelsportverein Fuhsetal e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr, Neutralität

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Fuhsetal e.V., die Kurzbezeichnung lautet im folgenden ASV. Der ASV wurde am 30. Juli 1949 in Salzgitter-Lebenstedt gegründet und hat seinen Sitz in Salzgitter-Lebenstedt. Der ASV ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig, Registerabteilung Salzgitter, unter Nr. 140037 eingetragen. Der ASV wurde erstmalig am 24. Oktober 1953 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Salzgitter eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins:

Der ASV ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel gesetzt haben,

- (1) Den Angelsport als Kulturgut zu fördern und zu verbreiten,
- (2) die Jugendhilfe innerhalb des Vereins zu fördern,
- (3) den Naturschutz und die Landschaftspflege in Bezug auf die Vereinsgewässer zu fördern, den dortigen Fischbestand zu hegen und zu pflegen,
- (4) den Lebensraum Gewässer zu schützen, zu fördern und zu erhalten.

Aufgaben des Vereins:

- (1) Die Zusammenführung von Anglern.
- (2) Die Unterstützung der Jugend, durch aktive Jugendarbeit innerhalb der Jugendgruppe. Durchführung gemeinsamer Lern- und Praxisveranstaltungen, mit dem Ziel des gemeinsamen Lernens, sowie Stärkung der Gemeinschaft.
- (3) Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern und Schaffung geeigneter Angelmöglichkeiten an Flüssen, Teichen, Seen und Bächen.
- (4) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern und damit gleichzeitig die Erhaltung bedrohter Fischarten.
- (5) Kauf, Pacht und Erhaltung von Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, sowie Booten und dazugehörigen Anlagen.
- (6) Aus- und Fortbildung von Vereinsmitgliedern und Anwärtern auf die Mitgliedschaft im ASV in Theorie und Praxis sowie die Beratung der Vereinsmitglieder in Fragen der Angelfischerei und des Natur- und Tierschutzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein und müssen im Haushaltsplan ausgewiesen werden.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des ASV erfolgen, dieser entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Mit Aushändigung des Sportfischerpasses und unter Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung wird die Mitgliedschaft wirksam. Die Mitgliedsbeiträge sind vor Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (2) Aktives (angelndes) Mitglied des ASV kann grundsätzlich jede unbescholtene Person werden, die die für die Ausübung der Fischerei notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Eine Wandlung der aktiven Mitgliedschaft in eine passive (fördernde) Mitgliedschaft ist nur bis zum 30.09. eines Geschäftsjahres für das Folgejahr möglich und dem Vorstand vor Zahlung der Mitgliedsbeiträge schriftlich mitzuteilen.
- (3) Passives (förderndes) Mitglied des ASV kann jede unbescholtene Person werden. Passive Mitglieder erhalten keine Fischereierlaubnis.
- (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr gehören der Jugendgruppe des ASV an. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des (der) Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit dieser Zustimmung wird der ASV von jeglicher Haftungsverpflichtung entbunden, gleichzeitig wird die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge übernommen. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht einer geeigneten Person zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung angeln.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Regelungen zu nutzen.
- (2) Alle aktiven Mitglieder haben zusätzlich zu den im § 5, Absatz (1) genannten Rechten das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung und Bootstegordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zu befischen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins mit zu erfüllen und die festgelegten Beiträge pünktlich zu leisten. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
- (4) Jedes Mitglied kann, soweit erforderlich, vom Vorstand zur Ableistung von Pflichtarbeitsstunden an Gewässern und sonstigen Liegenschaften des Vereins aufgefordert werden. Eine Befreiung von der Ableistung ist nur nach Prüfung durch den Vorstand möglich. Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistung wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Änderung seiner Anschrift dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im ASV endet:

- (1) Durch Tod des Vereinsmitglieds.
- (2) Bei Auflösung des Vereins.
- (3) Durch Vereinsausschluss (siehe § 7).
- (4) Durch Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Vereinsmitglieds. Diese muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres erfolgen. Diese Kündigung wird zum 01.01. des Folgejahres wirksam. Die beim ASV eingegangene Kündigung wird auf Wunsch des Mitglieds schriftlich bestätigt.
- (5) Wird durch das Mitglied keine Kündigung bis zum 30.09. eines Jahres erklärt, verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um ein Jahr.

§ 7 Vereinsausschluss, Ordnungsmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Jeder Vereinsausschluss und jede Ordnungsmaßnahme erfolgt nach Prüfung der Sachlage und Beschluss durch den Gesamtvorstand.
- (2) Eine entsprechende Mitteilung ergeht schriftlich durch den Vorstand an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse.

I.) Vereinsausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch erfolgen:

- (1) Wenn ein Mitglied das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.
- (2) Bei Fischereivergehen und/oder Verstößen gegen die Waidgerechtigkeit oder die Duldung solcher Vergehen, begangen durch Dritte.
- (3) Wenn es gegen die Vereinssatzung, die Gewässerordnung oder Bootstegordnung des Vereins wiederholt oder schwerwiegend verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- (4) Durch Pacht oder Kauf von Fischgewässern entgegen den Vereinsinteressen.
- (5) Bei Ausnutzung der Mitgliedschaft zur persönlichen Bereicherung.
- (6) Wenn das Mitglied innerhalb des Vereines Tätlichkeiten begeht und/oder wiederholt Anlass zu Unfrieden gibt.
- (7) Wenn es trotz Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

I.I.) Wirksamkeit und Folgen des Vereinsausschlusses

Der Vereinsausschluss ist wirksam, wenn durch das Mitglied kein fristgerechter Widerspruch nach § 7 Absatz III (1) eingelegt wurde. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sofort alle Vereinsrechte und -ämter, nicht aber die Verpflichtung der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr. Mit Ende der Vereinsmitgliedschaft sind alle durch den Verein überlassenen Papiere unaufgefordert dem Vorstand auszuhändigen. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht.

II.) Ordnungsmaßnahmen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand bei weniger schwerwiegenden Vergehen

- (1) eine Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- (2) die zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern oder Gewässern von Interessengemeinschaften, denen der Verein angehört,
- (3) oder mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander festsetzen.

III.) Rechtsmittel

- (1) Innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Zustellung des Ausschlussbescheides durch den Vorstand kann das Mitglied schriftlichen Widerspruch mit Begründung an den 1. Vorsitzenden richten. Dieser ruft den Ehrenrat des Vereins (siehe § 8b.) an. Das Entscheidungsgremium über einen Widerspruch gegen den Vereinsausschluss ist der Ehrenrat.
- (2) Innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Zustellung der Ordnungsmaßnahme durch den Vorstand kann der Betroffene schriftlichen Widerspruch mit Begründung an den 1. Vorsitzenden richten. Das Entscheidungsgremium über einen Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme ist der Vorstand, der erneut über den Sachverhalt berät und dem Mitglied das Ergebnis mitteilt. Kommt es erneut zum Widerspruch durch das Mitglied ist der Ehrenrat als Entscheidungsgremium anzurufen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Ehrenrat
- (3) Die Jahreshauptversammlung
- (4) Die Mitgliederversammlung
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 a.

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.
- (2) Der gesamte Vorstand hat die Pflicht, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen umzusetzen sowie bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 1. Geschäftsführer, 2. Geschäftsführer, Schriftführer, 1. Gewässerwart, 2. Gewässerwart, Sportwart, Arten- und Umweltschutzbeauftragter, Jugendwart, Leiter der Fischereiaufsicht und weitere Mitglieder oder Beisitzer nach Bedarf.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. und 2. Geschäftsführer. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.
- (5) Der 1. Vorsitzende überwacht die Vorstandsarbeit der Geschäftsführer und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (6) Vertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende. Dieser führt auch die Amtsgeschäfte bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden bis zur Neuwahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung. Die gleiche Vertretungsregelung gilt sinngemäß für die beiden Geschäftsführer. Die Tätigkeiten und Handlungsbefugnisse der weiteren Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den Beschlüssen des Gesamtvorstandes.

- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, für die Dauer von 2 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch, bis zur Neu- bzw. Nachwahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung, mit dessen Aufgaben betrauen.
- (9) Es ist dem Vorstand möglich, bei Bedarf einen oder mehrere Beisitzer des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einzusetzen; Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Eingesetzte Beisitzer haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- (10) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich und werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
- (11) Alle Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 b.

Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist in Streitfällen die Widerspruchs- / Vermittlungsinstanz zwischen Vorstand und Mitglied (siehe § 7, Ziffer III).
- (2) Das Verfahren im Ehrenrat regelt die Ehrenratsordnung des ASV.
- (3) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind für den Vorstand sowie das Mitglied bindend.
- (4) Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Ehrenrat besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen genügende Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausübung ihres Amtes besitzen und langjährige Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und nicht gegen die Gewässerordnung oder die Vereinssatzung verstoßen haben.

§ 8 c.

Die Jahreshauptversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes und Satzungsgebendes Organ des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von acht Wochen einberufen. Die Einladung muss den Termin und den Ort, die Tagesordnung und Anträge des Vorstands enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von dem Mitglied angegebene Adresse.
- (2) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung vom Vorstand oder von Vereinsmitgliedern gestellt und müssen von der Versammlung behandelt werden, wenn sie mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder als Tagesordnungspunkt zugelassen wurden.
- (4) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder des ASV vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Versammlung nicht mehrheitlich eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Zulassung von Dringlichkeitsanträgen als Tagesordnungspunkt nach § 8 c, Absatz (3), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - I. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
 - II. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - III. Wahl/Wiederwahl der Vorstandsmitglieder
 - IV. Wahl/Wiederwahl der Kassenprüfer
 - V. Wahl/Wiederwahl der Ehrenratsmitglieder
 - VI. Genehmigung des Haushaltsplans
 - VII. Festlegung des Jahresbeitrags für das Folgejahr
 - VIII. Festlegung/Änderung der Satzung
 - IX. Festlegung/Änderung der Ehrenratsordnung
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben muss. Das Protokoll muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt und vom 1. Vorsitzenden, der die Versammlung leitet, und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8 d.

Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr muss im dritten Quartal eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung dient der Information der Vereinsmitglieder zwischen den Jahreshauptversammlungen. Auf dieser Versammlung ist jeweils für den abgelaufenen Zeitraum seit der letzten Jahreshauptversammlung ein Zwischenbericht durch den Vorstand zu geben.
- (2) Der Termin der Versammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von acht Wochen einberufen. Die Einladung muss den Termin und den Ort enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte von dem Mitglied angegebene Adresse.
- (3) Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- (4) Mit Ausnahme der im § 8 c. Absatz (5), Ziffern II. - IX genannten Aufgaben der Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten beschlussfähig.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des ASV vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Versammlung nicht mehrheitlich eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens alle Anträge und Beschlüsse zum Inhalt haben muss. Das Protokoll muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt und vom 1. Vorsitzenden, der die Versammlung leitet, und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 8 e.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dringende Entscheidungen anstehen, die nicht erst auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung getroffen werden können oder dürfen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vorliegt. Der Antrag muss einen Tagesordnungsvorschlag, den Grund der Einberufung und eine Liste mit Namen und Unterschriften von 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder enthalten. Nach Eingang des Antrages muss die Versammlung innerhalb von acht Wochen stattfinden. Der Termin ist vom Vorstand festzulegen.
- (3) Jede außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung muss den Termin und den Ort, die Tagesordnung, Anträge des Vorstands und Bestimmungen für Anträge durch Vereinsmitglieder enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte, von dem Mitglied angegebene Adresse.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Versammlung nicht mehrheitlich eine geheime Abstimmung gewünscht wird. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Über die außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse zum Inhalt haben muss. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, der die Versammlung leitet, und dem Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 9

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus der vom Vorstand festgelegten Aufnahmegebühr, dem von der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag und der vom Vorstand festgelegten Vorauszahlung für Pflichtarbeitsstunden zusammen. Die Mitgliedsbeiträge werden bei einem späteren Vereinsaustritt oder -ausschluss nicht zurückerstattet.
- (2) Der Jahresbeitrag und die Vorauszahlung für Pflichtarbeitsstunden sind in einer Summe bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.
- (3) Erforderliche Umlagen können auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 10

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- (1) Zwecks Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Die Leitung erfolgt durch den 1. Geschäftsführer.
- (2) Der 1. Geschäftsführer respektive sein Vertreter sind verpflichtet, alle Zahlungsflüsse ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu buchen und ein entsprechendes Journal zu führen. Auszahlungsbelege müssen Verwendungszweck, Zahlungstermin und -empfänger enthalten. Die Geschäftskasse ist jährlich abzuschließen und das Journal dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Dieser bestätigt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit durch Unterschrift.
- (3) Der 1. Geschäftsführer respektive sein Vertreter sind ermächtigt, die jeweils gültigen Vereinsbeiträge einzuziehen. Eine Gegenzeichnung der hierfür erforderlichen Belege durch den 1. oder 2. Vorsitzenden entfällt für das Bankeinzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge. Für das Kontoauszugsverfahren gilt entsprechendes.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu überzeugen. Die Kassenprüfer dürfen jederzeit Einsicht in die Kassen- und Buchführung nehmen.
- (3) Nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres nehmen sie eine eingehende Prüfung der Geschäftsbücher und -belege vor und prüfen den vom 1. Geschäftsführer erstellten Jahresabschluss.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung muss dem Vorstand 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung und der Jahreshauptversammlung am Tag der Versammlung vorgelegt werden.
- (5) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag der Kassenprüfer.

§ 12

Formelle Änderungen der Satzung

- (1) Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.
- (2) Durchgeführte formelle Änderungen müssen auf der nächsten Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Stadt Salzgitter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Gemeinde erhält die Auflage, das Vermögen solange zu verwalten, bis es für die gleichen Zwecke (siehe auch § 2 dieser Satzung) verwendet oder einem Neuzugründenden gemeinnützigen Verein übergeben werden kann.

§ 14

Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (3) Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse an den zuständigen Vertragspartner. Der Verein stellt hierbei über einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß § 62 BDSG vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.
- (5) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift, ggf. seiner Facebook-Gruppe und/oder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (6) Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft (nach Artikel 15 DS-GVO bzw. § 34 und § 35 BDSG) über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung (nach Artikel 16 DS-GVO), Löschung (nach Artikel 17 DS-GVO) oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch (nach Artikel 21 DS-GVO bzw. gemäß § 36 BDSG) gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden. Den Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstige Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglied vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.
- (8) Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung unter <https://www.asvfuhsetal.de> des Vereins.
- (9) Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der Schriftführer.

*Stand dieser Satzung ist der 31. Oktober 2018.
Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 23. August 2018 in Salzgitter-Lebenstedt*